



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 14. Mai 1968

Teil II Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
21. 4. 68	Anordnung über die Anwendung von Normativen für den Bauzeitaufwand für gesellschaftliche Bauten — Kinderkrippen, Kindergärten, polytechnische Oberschulen und Kaufhallen	267
29. 4. 68	Anordnung Nr. 15 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen	269

Anordnung
über die Anwendung von Normativen
für den Bauzeitaufwand
für gesellschaftliche Bauten —
Kinderkrippen, Kindergärten,
polytechnische Oberschulen und Kaufhallen
vom 21. April 1968

Ausgehend von der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II S. 121) sind die Baubetriebe verpflichtet, durch komplexe sozialistische Rationalisierung eine ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität und Fondseffektivität, eine Senkung der Selbstkosten und eine hohe Rentabilität zu sichern.

Um die Baubetriebe auf die Erreichung kürzester Bauzeiten bei niedrigsten Kosten und hoher Qualität der Erzeugnisse zu orientieren und um die Leistungen der Baubetriebe bei der Durchsetzung wissenschaftlich begründeter Technologien, insbesondere der Bauzeiten, messen zu können, werden Normative als Richtwerte für die Bauzeit festgelegt.

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle Baubetriebe, die gesellschaftliche Bauten — Kinderkrippen, Kindergärten, zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschulen sowie Erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschulen (nachfolgend Oberschulen genannt) und Kaufhallen — Industriell herstellen oder an ihrer Herstellung beteiligt sind.

§ 2

(1) Normative für die Bauzeit sind technisch-wirtschaftliche Kennzahlen für die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Bauten, die auf eine optimale Bauzeit, die Verminderung des Bestandes an unvollendeten Investitionen, die Senkung der Baukosten und die kurzfristige Einführung des technisch-wissenschaftlichen Fortschritts orientieren.

(2) Normative für die Bauzeit werden entsprechend der fortschreitenden technischen Entwicklung und den Erfordernissen der technischen Revolution periodisch mit dem Ziel ergänzt, den Welthöchststand auf diesem Gebiet zu erreichen und mitzubestimmen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Normative gelten als Zielstellungen zur Erreichung einer rationellen Produktion in den Baubetrieben.

§ 3

(1) Normative für die Bauzeit bilden die Grundlage für die Ausarbeitung der Bauablaufpläne und sind Maßstab für die wissenschaftliche Durchdringung der Produktion.

(2) Zur Erreichung der effektivsten Fertigungstechnik und -organisation und zur Einhaltung oder Unterschreitung der in der Anlage festgelegten Normative sind durch die Baubetriebe die betrieblichen Technologien und die angewandten Baukonstruktionen zu analysieren und Maßnahmen einzuleiten, die zur Senkung des Arbeitszeit- und Materialaufwandes, der Gemeinkosten und der Bauzeiten führen.

(3) Die Einhaltung bzw. Unterschreitung der Normative für den Bauzeitaufwand ist über die ständige Weiterentwicklung der betrieblichen Grundsatztechnologien zu sichern.

§ 4

Die in den Bauablaufplänen festgelegten Baubeginn- und Fertigstellungstermine, die sich aus den betrieblichen Grundsatztechnologien ergeben und mit den vom Rat des Bezirkes bestätigten Grundsätzen in den langfristigen Programmen für den Wohnungs- und Gesellschaftsbau übereinstimmen, sind Grundlage für den Abschluß der Investitionsleistungsverträge und für die Kredite zur Finanzierung der unvollendeten Bauproduktion.

§ 5

Die Normative für den Bauzeitaufwand sind entsprechend der Anlage zu berechnen.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 12. September 1962 über die Anwendung von Bauzeitnormen (Sonderdruck Nr. 356 des Gesetzblattes) ist für den im § 1 genannten Geltungsbereich nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 21. April 1968

Der Minister für Bauwesen
J un ker

Bitte die Ankündigung auf der Seite 270 beaditen!